

Verfahrensregelung zur Durchführung der Modulprüfung im Modul S3

Gemäß Modul S3 der Europa-Studien besteht die Modulprüfung aus einer 15-minütigen mündlichen Prüfung zum Inhalt und Verlauf des Auslandsstudiums auf der Grundlage des Nachweises über Inhalt und Verlauf des Auslandsstudiums, in der Regel des Transcript of Records, auf der Basis eines bestätigten Learning Agreements. Bei der Verabschiedung der Studiendokumente bestand in der Studienkommission Konsens, dass diese Regelung im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung einer Verfahrensregelung seitens der Studienkommission bedarf.

Verfahrensregelung

Für die Durchführung der Modulprüfung sind die Fachstudienberater der jeweiligen Ausrichtung der Europa-Studien zuständig. Die Modulprüfung kann nur abgenommen werden, wenn mindestens 20 LP im Modul nachgewiesen wurden. Wenn das Transcript of Records weniger LP als 20 nachweist, dann ist gemäß Modulbeschreibung als weitere Prüfungsvorleistung eine Hausarbeit im entsprechenden Umfang bei dem/der FachstudienberaterIn einzureichen und durch diesen oder diese zu bewerten. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen informieren die FachstudienberaterInnen das ZPA, so dass nunmehr die mündliche Prüfung angemeldet werden kann. Im Hinblick auf den Zweck des Moduls S3, Anerkennungsprobleme weitestgehend zu vermeiden, dabei jedoch nicht den eigenen Wert der im Ausland erbrachten Leistungen zu negieren, werden zum Zwecke der Ermittlung der Modulnote die im Ausland erworbenen Leistungspunkte und Noten verhältnismäßig berechnet. Dies bedeutet, dass jeder Leistungspunkt mit der ihm zugewiesenen Note in die Modulnote einfließt. Weist das Transcript of Records mehr als 20 LP aus, so werden die jeweils die Kurse mit der besten Bewertung in die Rechnung einbezogen.

Beispielrechnung

Die rechnerisch ermittelte Modulnote muss nun noch an die an der TU Chemnitz übliche Notenskala angepasst werden. Sollte die Durchschnittsnote nicht einer der Noten der Notenskala entsprechen, ist die Note zu vergeben, die mathematisch näher an der errechneten Durchschnittsnote liegt. Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. Im vorliegenden Fall ergibt dies die Modulnote 2,3. Die Modulnote wird von den FachstudienberaterInnen an das ZPA gemeldet. Über die Ermittlung der Modulnote wird der Prüfungsausschuss „Europa-Studien“ in Kenntnis gesetzt.